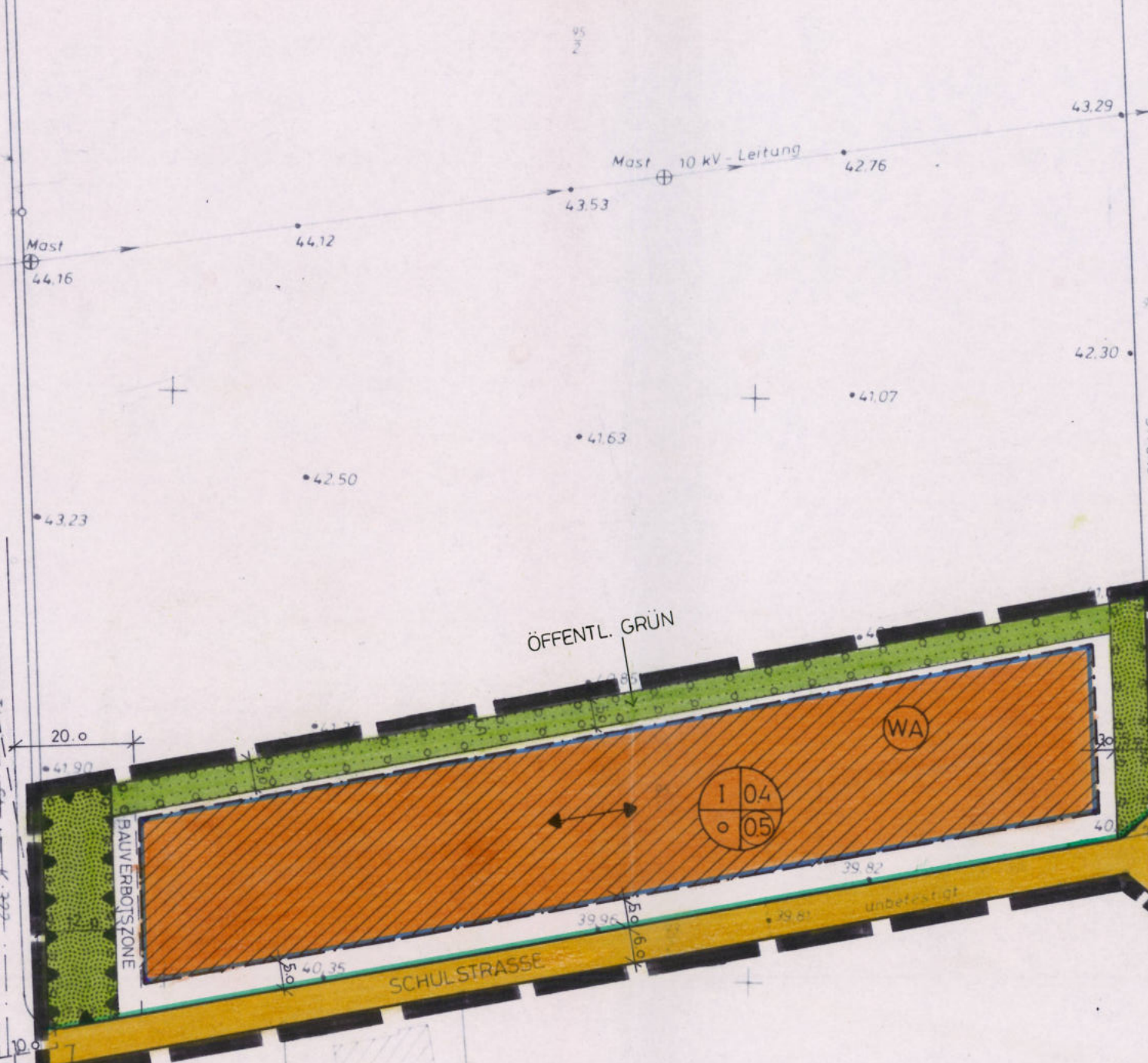


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 22.10.93) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Überfragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

LINGEN (EMS), den 11. Feb. 1993
Ingo Illguth
offenrt best Verm Ing

Landkreis Emsland
Gemeinde Längen
Gemarkung Längen
Flur 23
Maßstab 1:1000

Die Höhen beziehen sich in Meter auf NN.

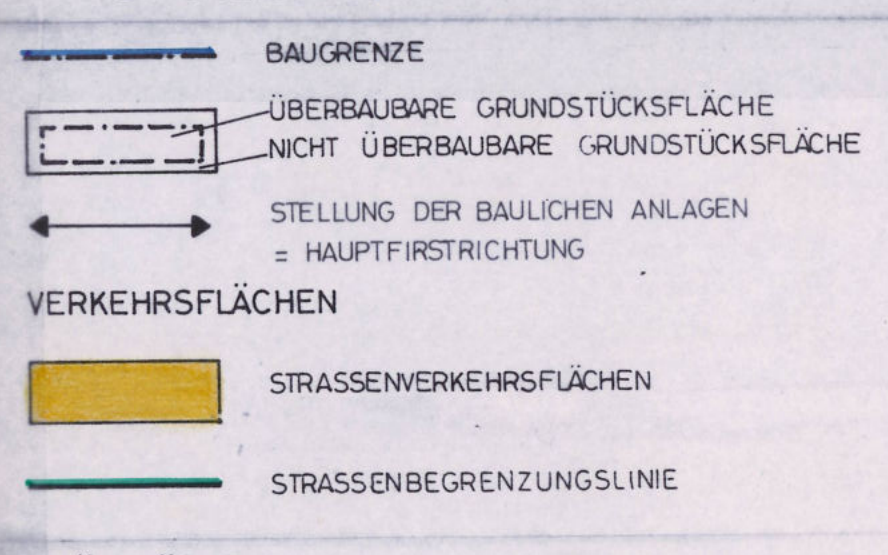
PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.03.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

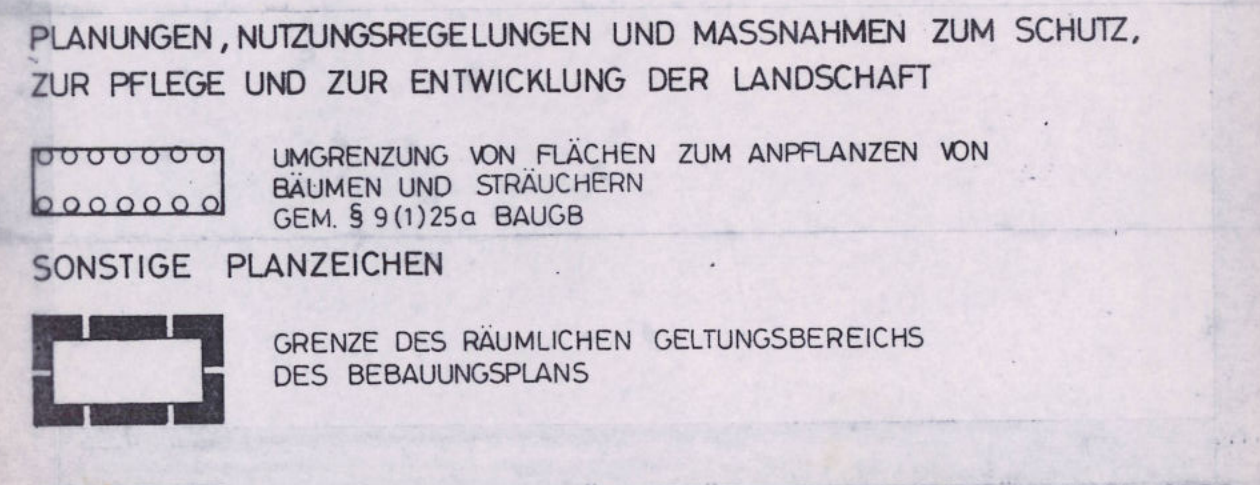
ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1: ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL OHNE KREIS-HÖCHSTGRENZE
2: BALNWEISE
3: GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4: GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN



PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 09.12.1986 (BOBL. S. 2233) ZULETZT GEÄNDERT DURCH G. S. 12.1991 (INDS. O. VBL. S. 363)

DES § 48 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (INDS. O. VBL. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 11 DES G. S. 12.1991 (INDS. O. VBL. S. 363)

HAT DER RAT DER GEMEINDE LÄNGEN
DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „NÖRDLICH DER SCHULSTRASSE“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LÄNGEN, DEN 8.3.1993
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIKREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
GEM. § 31(1) BAUGB SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG
1. VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM +1 GESCHOSS WENN ES SICH DABEI UM EIN DACHGESCHOSS IM SINNE DES § 2 (4) DER NBDU HANDELT UND DIE FESTGESETZTE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
2. VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90°.

HINWEISE
GEMÄSS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DAS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KÖSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 30.11.1992 DARLEGELEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.1.1992 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 ... BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 19.2.1992 ORTS-ÜBLICH BEKANNTMACHTET.

LÄNGEN, DEN 8.3.1993
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIKREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESPIKAT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3(1) BAUGB BESCHLOSSEN. GEM. § 3(2) BAUGB DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 19.2.1992 ORTSÜBLICH BEKANNT-GEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 9.9.1992 BIS 22.10.1992 GEM. § 3(3) BAUGB ÖFFENTLICH AUS-GELEGEN.

LÄNGEN, DEN 8.3.1993
GEMEINDEDIKREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESPIKAT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3(3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3(3) BAUGB WURDE VOM ... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ... BEGEBEN.

LÄNGEN, DEN 8.3.1993
GEMEINDEDIKREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3(2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 30.11.1992 ... ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LÄNGEN, DEN 8.3.1993
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIKREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 1 Abs. 3 BAUGB habe ich mit Verfügung vom 04. Juni 1993 Az.: 402-08 keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt. Meppen, den 04. Juni 1993
Landkreis Emsland
DER OBERREISIDIREKTOR
Ingo Illguth

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 1(1) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 30.6.1993 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND NR. 47 BEKANNTMACHTET WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30.6.1993 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LÄNGEN, DEN 04.07.1993
GEMEINDEDIKREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZU-STANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 21(1) SATZ 1 BAUGB -NICHT- GELTEND -GEMACHT- WORDEN.

LÄNGEN, DEN ...
GEMEINDEDIKREKTOR

INNERHALB VON SEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 21(1) SATZ 2 BAUGB -NICHT- GELTEND -GEMACHT- WORDEN.

LÄNGEN, DEN ...
GEMEINDEDIKREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 9
„NÖRDLICH DER SCHULSTRASSE“
DER GEMEINDE LÄNGEN
LANDKREIS EMSLAND

URSCHRIFT

PLANUNGSBURO HÜTKER
OSNABRÜCK
pb
19.11.1991
REARBEITET / GEÄNDERT